

MEDENBACH 6
1971/1

ERGÄNZUNG DER ZEICHNERISCHEN VORSCHRIFTEN GELTEN:

- 1) DIE GEBÄUDESTELLUNG HAT WIE IM BEBAUUNGSPLAN VORGESEHEN ZU ERFOLGEN.
- 2) DACHFORM UND DACHNEIGUNG:
IM 4 GESCHOSSIGEN BEREICH MIT 3 GESCHOSSIGEN ENDBAUTEN FLACHDACH.
IM 3 GESCHOSSIGEN BEREICH 20° VERBINDLICH OHNE GAUBEN UND DREMPEL.
IM 2 GESCHOSSIGEN BEREICH 30° VERBINDLICH MIT ZUL. GAUBEN UND DREMPEL MAX. 0,40m.
IM 1 GESCHOSSIGEN BEREICH 30° MAX. MIT ZUL. GAUBEN UND DREMPEL MAX. 0,60m.
- 3) DIE FIRSTRICHTUNG IST WIE IM BEBAUUNGSPLAN ANGEZEIGT EINZUHALTEN.
- 4) DIE GRENZABSTÄNDE SIND, WENN NICHT AUSDRÜCKLICH VERMÄSSST, ENTSPRECHEND § 25 HBO ZU BEACHTEN.